

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.09.2023  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben**  
**Az.: 33-71606**

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Zusammenlegungsbeschluss vom 20.12.2019 wurde die beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.07.2021 geringfügig geändert.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss wurden die folgenden Grundstücke der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben zugezogen:

**Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Meerbusch**  
**Gemarkung Ilverich, Flur 1 Nr. 72 und Flur 2 Nr. 1352**

Für die von dem vorgenannten Beschluss betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
gez. Markus Tönnissen

#### Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen“.